

jung liberale



JF JUNGFREISINNIGE
Basel-Stadt



junge
grünliberale
BEIDER BASEL



Bundesamt für Justiz
Frau Christine Hauri

Per Mail:
christine.hauri@bj.admin.ch

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR REVISION DES SEXUALSTRAFRECHTS

Die Jungparteien Jungliberale Basel, JUSO Basel-Stadt, Junge Grünliberale beider Basel, Jungfreisinnige Basel-Stadt, Junges Grünes Bündnis Nordwest, die Junge SVP Basel-Stadt, die *jevp und die Junge Mitte haben sich intensiv mit der anstehenden Revision des Sexualstrafrechts auseinandergesetzt und möchten folgende Forderungen und Anmerkungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einbringen:

1. «Catcalling-Artikel» in der Ordnungsbussenverordnung

a. Ergänzung der OBV durch folgende Norm:

Wer jemanden in grober Weise oder aufdringlich durch Worte oder Gesten sexuell belästigt, wird mit Busse bestraft.

Oder subsidiär neuer Art. 198 StGB

Art. 198

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt,

Wer jemanden tätlich oder in grober Weise **oder aufdringlich** durch Worte **oder Gesten** sexuell belästigt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

b. Erläuterung:

Mit der Aufnahme von verbaler sexueller Belästigung (Catcalling) in den Bussenkatalog des OBV soll ein klares Zeichen gesetzt werden, dass auch solches Verhalten nicht mehr akzeptiert wird und Konsequenzen zur Folge hat. Nach der jetzigen gesetzlichen Lage sind verbale sexuelle Belästigungen nur dann strafbar, wenn sie in grober Weise erfolgen. Somit gibt es einen grossen Bereich der sexualisierten Kommunikation, der abstoßend, unanständig und unangenehm, aber nicht strafbar ist. Diese herrschende Lücke soll durch den neuen Artikel geschlossen oder zumindest verkleinert werden. Neu sollen auch verbale sexuelle Belästigungen bestraft werden können, die in aufdringlicher Weise erfolgen. Unter dem Begriff «aufdringlich» sollen etwa wiederholte unerwünschte sexuelle Avancen subsumiert werden. Diese Aufdringlichkeit soll etwa auch bei Dauerdelikten angenommen werden und nicht nur bei mehreren Vorfällen in kurzer Zeit.

Genau wie bei der Formulierung “in grober Weise” werden Lehre und Rechtsprechung die Bedeutung des Begriffs “aufdringlich” genauer zu definieren haben.

Zusätzlich sollen auch sexuelle Belästigungen durch Gesten und nicht wie bisher nur durch Worte unter Strafe gestellt werden. Darunter sind Gesten zu verstehen, welche klar sexuell zu verstehen sind. Zudem können auch Pfiffe oder andere Laute unter den Begriff der Geste subsumiert werden. Diese Bestimmungen sollen auch auf Interaktionen im digitalen Raum Anwendung finden.

2. Des Weiteren:

a. Art. 187 (sexuelle Handlungen mit Kindern)

Alle beteiligten Basler Jungparteien sprechen sich für die in der Revision erarbeitete und vorgeschlagene Variante 2 aus, da diese eine Mindeststrafe festhält, was bei solch verwerflichen Taten aus Sicht der Jungparteien zwingend notwendig ist.

b. Verhältnis zwischen Art. 190 StGB und Art. 187a StGB

Alle beteiligten Basler Jungparteien sind sich einig, dass die aktuelle Gesetzeslage unhaltbar ist, in der sexuelle Übergriffe, die gegen den Willen einer Person geschehen, grundsätzlich straflos sind, solange bei der Tat kein physisches Nötigungsmittel verwendet wird. Dass hier Änderungsbedarf besteht, wurde auch im Rahmen der Revision berücksichtigt und als Lösung der neue Art. 187a erarbeitet und vorgeschlagen.



Hier gab es jedoch zwei unterschiedliche Meinungen:

Die Jungliberalen Basel, JUSO Basel-Stadt, Jungen Grünliberalen beider Basel, das Junge Grüne Bündnis Nordwest und die *jevp bewerten den neu entworfenen, separaten Tatbestand des sexuellen Übergriffs (Art. 187a StGB) als unzureichende Lösung. Sie fordern, dass der Vergewaltigungstatbestand (Art. 190 StGB) nicht nur wie in der Variante 2 vorgeschlagen geschlechtsneutral gefasst werden, sondern zusätzlich auch von dem Erfordernis des Nötigungsmittels gelöst werden soll. Personen, die Opfer von (penetrativen) sexuellen Handlungen gegen ihren Willen werden, sollen damit unabhängig von einem Nötigungsmittel in ihrer sexuellen Selbstbestimmung geschützt werden (gemäss dem "Nein ist Nein" Prinzip, das beispielsweise in Deutschland gilt). Das Hauptargument ist die symbolische Wirkung. Der Strafrahmen des neuen Art. 187a würde massiv tiefer liegen als der des Art. 190. Dies ist eine Wertung, die stossend ist, weil sie den Willen eines Opfers als wenig schützenswert darstellt. Insbesondere in Hinblick auf die Opfer, die durch die Tat z.B. in eine Schockstarre fallen, ist dies untragbar. Dies begünstigt den Täter, der aufgrund der Schockstarre kein Nötigungsmittel mehr verwenden muss. Ausbleibende Gegenwehr, die ein Nötigungsmittel hinfällig werden lässt, ist ebenfalls denkbar in Beziehungen oder Abhängigkeitsverhältnissen. Dies würde auch in solchen Fällen zu stossenden Ergebnissen und Urteilen führen. Darüber hinaus fordern die JUSO Basel-Stadt, das Junge Grüne Bündnis Nordwest und die *jevp das "Ja heisst Ja" Prinzip (nach dem Beispiel Schweden).

Die Jungfreisinnige Basel-Stadt, die Junge SVP Basel-Stadt sowie die Junge Mitte erachten den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen neuen Art. 187a als sinnvoll und zielführend. Mit dem neuen Tatbestand des sexuellen Übergriffs wird eine bekannte Lücke geschlossen und durch die Schaffung eines eigenen Artikels den unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen (Nötigungsmittel als Voraussetzung oder nicht) Rechnung getragen. Die neu geschaffene Abstufung Vergewaltigung - sexueller Übergriff - sexuelle Nötigung begrüssen die drei Jungparteien. Damit folgen sie auch der Regierung des Kantons Basel-Stadt, die sich zustimmend zum Entwurf geäussert hat.

c. Art. 194 (Exhibitionismus)

Alle beteiligten Basler Jungparteien sprechen sich für die in der Revision erarbeitete und vorgeschlagene Variante zwei aus, fordern aber eine Anpassung, die besagt, dass das Verfahren bei ärztlicher Behandlung einer straffälligen Person nicht automatisch oder gar zwingend eingestellt wird, sondern unter Umständen trotz der Behandlung weitergeführt werden kann. Der Grund für diese Forderung ist, dass es möglich sein soll zu verhindern, dass sich eine straffällige Person einem Verfahren und einer Strafe entziehen kann, indem sie sich vermeintlich zu einer ärztlicher Behandlung bereit erklärt, aber eigentlich keineswegs zur Besserung gewillt ist.

d. Art. 197a (Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern - Grooming)

Alle beteiligten Basler Jungparteien sprechen sich für den in der Revision erarbeiteten und vorgeschlagenen Artikel 197a aus, weil eine erkannte Gesetzeslücke geschlossen wird und so auch die Vorbereitung von sex. Kontakten mit Kindern unter Strafe gestellt wird. Damit werden Kinder stärker geschützt.

e. Art. 264a Abs. 1 lit. g und Art. 264e Abs. 1 lit. b (Verbrechen gegen die Menschlichkeit)

Alle beteiligten Basler Jungparteien sprechen sich für die in der Revision erarbeiteten und vorgeschlagenen Änderungen bezüglich den Artikeln 264a und 264e aus und begrüßen die geschlechtsneutrale Formulierung.

jung liberale

JF JUNGFREISINNIGE
Basel-Stadt

junge
grünliberale
BEIDER BASEL



JUSO Jungsozialist*innen
Basel-Stadt

Jungi SVP
| BASEL-STADT

Die unterzeichnenden Basler Jungparteien bitten um Berücksichtigung ihrer Vorschläge und Anmerkungen und danken für Ihre Aufmerksamkeit.


Jungliberale Basel vertreten durch Joshua Marckwordt und Benjamin von Falkenstein

JUSO Basel-Stadt vertreten durch Nino Russano und Lea Levi

Junge Grünliberale beider Basel vertreten durch Sophie Braun und Premton Haziri

Jungfreisinnige Basel-Stadt vertreter  ai Bleskie und Dominik Scherrer

Junges Grünes Bündnis Nordwest vertreten durch Anouk Feurer und Fina Girard

Junge SVP Basel-Stadt vertreten durch  lützel und Laetitia Block

*jevp Beider Basel vertreten durch Roberto Hotz und Simeon Schneider

Junge Mitte vertreten von Kilian Winkler